

1. In den Fällen des § 687 muß ein objektiv fremdes Geschäft vorliegen (*negotium re ipsa alienum* im Gegensatz zum *negotium contemplatione alienum*). Von Genehmigung kann keine Rede sein.

2. Es findet, falls nicht ein Vertrag hinsichtlich der Folgen der Geschäftsführung geschlossen wird, auf beiden Seiten nur eine Forderung aus der Bereicherung (§§ 812, 818) statt, eventuell auch gegen den Geschäftsführer die Klage aus § 823, wenn Fahrlässigkeit (§ 277) vorliegt. Vorausgesetzt ist, daß er den Mangel der Berechtigung nicht kennt. Sonst tritt Abs. 2 ein.

3. Gleichviel ob im eigenen oder im Namen des Geschäftsherrn. Beispiel: Der Schuldner verkauft die von ihm unterschlagene Sache zu einem besonders hohen Preise *E. ZW. 09*⁶⁵⁹, *Gr. 54*¹⁰⁴; jemand nützt widerrechtlich ein fremdes Patent zu den Zwecken seines eigenen Gewerbes aus *E. R. 46*¹⁸, *70*²⁵¹. Die öffentliche Benützung des für einen anderen eingetragenen Warenzeichens fällt nicht hierunter *E. R. 47*¹⁰³, *58*²²⁵.

4. Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich. Erlangt er die Kenntnis im Laufe der Geschäftsführung, so kommt der Abs. 2 erst von da ab zur Anwendung.

5. Weil dies für ihn unter Umständen günstiger sein kann, z. B. hinsichtlich des den Wert einer durch den Geschäftsführer verkauften Sache übersteigenden Gewinns (§ 681 Satz 2 in Verb. mit § 667) oder hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche (§§ 195, 852). Er kann aber auch Schadensersatz beanspruchen, sofern eine unerlaubte Handlung (§§ 823 ff.) vorliegt.

Zwölfter Titel.

Verwahrung.*

* Hängt mit einem anderen Verträge die Verwahrung von Sachen zusammen (z. B. §§ 304, 494 ff., 535 ff., 603 ff., 662 ff., 701, 702; *hGW. §§ 362*², *379*¹, *390*¹, *391*, *407*², *410*, *429*) oder erfolgt die Verwahrung auf Grund gesetzlicher Vorschrift (z. B. §§ 966¹, 1215), so finden hierauf die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung *E. R. 12*⁸⁷. Der Handlungsreisende ist daher nicht Verwahrer der Mustertoffer *E. R. 71*²⁵². Vgl. auch § 1231 Satz 2 und hinsichtlich der gerichtlichen Bestellung eines Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 *FOW. § 165*. Vgl. ferner *hGW. §§ 416* bis *424* (Lagergeschäft), *PostG. §§ 6* bis *15*. Wegen der Hinterlegung gemäß §§ 372 ff. vgl. a. 144, 145 und wegen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen §§ 2246 (A. 3), 2273, 2277, 2300. Eine Unterart der Verwahrung, die Sequestration, d. h. die Hinterlegung beweglicher Sachen durch mehrere Hinterleger, um sie einstweilen der Verfügung aller zu entziehen, regelt das *BGB.* nicht. Wenn im Prozeß eine Partei auf Anordnung des Richters einen Gegenstand auf der Gerichtsschreiberei niederlegt, so entsteht zwischen ihr und dem Fiskus ein dem Verwahrungsvertrag ähnliches Vertragsverhältnis *E. R. 51*²¹⁹; desgleichen bei der Übergabe einer Sendung an die Zollbehörde zur zollamtlichen Behand-

lung E. R. 48²⁶⁶, 67²⁴⁰, JWB. 11²⁹⁰; bei Übergabe von Geld oder anderen Sachen an einen Beamten, die ihm amtlich zur Aufbewahrung oder Bewachung übergeben sind E. R. 74²⁴⁸, bei Aufnahme eines Geisteskranken in eine Heilanstalt bezüglich seiner eingelieferten Sachen E. JWB. 10⁵⁷⁵. — Über Stahlkammervertrag § 580 A. 1.

I. Regelmäßige Verwahrung.

1. Begriff §. 688.

Durch den Verwahrungsvertrag¹ wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene² bewegliche³ Sache aufzubewahren.⁴⁻⁵

I 614, II a 628, II b 675, III 675. Pr. II, 569 ff. Prot. II, 391 bis 393. Gränd. d. R.F.R.

1. Bei etwaiger Nichtigkeit des Vertrags kommen die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) zur Anwendung.

2. Der Verwahrungsvertrag ist unentgeltlicher oder entgeltlicher Realvertrag. Er wird begründet durch Übergabe (Besitzkonstitut § 930 reicht aus) und endet der Regel nach erst durch Rückgabe der beweglichen Sache. Mangels einer Übergabe ist auf Grund eines Vertrags über die bereinstige Verwahrung (pactum de deponendo) wohl derjenige, der die Verwahrung versprochen hat, zur Aufbewahrung verpflichtet (vgl. aber § 696), dagegen nicht der andere Teil zur Übergabe der Sache (§ 695); es findet dann aber § 615 entsprechende Anwendung; vgl. auch § 693 A. 3.

3. § 90. Wird jemand mit der Hütung einer unbeweglichen Sache betraut, dann liegt ein Dienstvertrag oder Auftrag vor (§§ 611 ff., 662 ff.; JWB. §§ 24, 150 ff.).

4. Der Hauptzweck des Vertrags muß auf Aufbewahrung gerichtet sein. Übernahme von Nebenleistungen (z. B. Fütterung des Tieres, Begießen von Blumen, Einlösung von Zinsen) ändert das Wesen des Vertrags nicht. Aufbewahren setzt eine Tätigkeit voraus. Die Gewährung eines Raumes, worin der Hinterleger die Sache ohne Übernahme der Obhut dieser Sache durch den Verwahrer niederlegt, begründet keinen Verwahrungsvertrag. Wegen der Haftung des Verwahrers § 690 A. 1. Der Verwahrer hat unmittelbaren Besitz §§ 858 bis 862, der Hinterleger mittelbaren § 868.

5. Vgl. § 242. Zum Gebrauche der Sache ist der Verwahrer nicht befugt, es sei denn, daß es zur Erhaltung der Sache (z. B. Ausreiten eines Pferdes) notwendig ist; vgl. § 698. Zuziehung eines Gehilfen bei der Verwahrung ist dem Verwahrer in der Regel gestattet (§ 691 Satz 3).

2. Vergütung §. 689.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart¹, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.²⁻³

I 615 Satz 2, II a 629 Satz 2, II b 676, III 676. Pr. II, 571. Prot. II, 393. — JWB. § 354. R.F.R. § 163.

1. § 612 A. 1. Wegen der Höhe der Vergütung sind die §§ 316, 612, 632 entsprechend anzuwenden. Wegen Fälligkeit der Vergütung § 699.

2. Z. B. wenn sich jemand mit der Aufbewahrung von Sachen gewerbsmäßig befaßt. Die Entgeltlichkeit ist aber für den Verwahrungsvertrag nicht wesentlich. § 690.

3. Ob der Verwahrungsvertrag ein gegenseitiger oder ein unvollkommen gegenseitiger Vertrag (§ 320 A. 1) ist, hängt davon ab, ob die Vergütung ein Entgelt für die Gesamtleistung des Verwahrers oder nur eine Entschädigung für Aufwendungen ist. Über Tragung der Gefahr § 699².

3. Haftung für Verschulden §. 690.

Wird die Aufbewahrung unentgeltlich¹ übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.²

II a 690, II b 677, III 677. R. II, 571 bis 578. Prot. II, 398.

1. Bei entgeltlicher Verwahrung Haftung für jede Fahrlässigkeit (§ 276, vgl. aber auch § 254), ebenso im Falle des Rückgabeverzugs (§ 287). Weiter geht die Haftung des Gastwirts (§ 701).

2. § 277. Bei befugter Beziehung eines Gehilfen kommt es nicht auf die diesem eigene Sorgfalt an.

4. Aufbewahrungsart. a) im allg. §. 691.

Der Verwahrer ist im Zweifel¹ nicht berechtigt², die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen.³ Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden⁴ zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach §. 278 verantwortlich.⁵

I 616, II a 618, II b 678, III 678. R. II, 574, 575. Prot. II, 394, 395. §§ 664¹ Satz 3, 985, 986; RPD. § 76.

1. § 133. 2. Vom § 692 abgesehen.

3. Weil die Hinterlegung in der Regel auf persönlichem Vertrauen beruht (§ 664¹). Darüber, ob zwischen dem Hinterleger und dem Dritten ein Vertragsverhältnis entsteht, vgl. das in § 644 A. 2 Gesagte.

4. § 664 A. 3 Ein Verschulden wird auch anzunehmen sein, wenn der Dritte zahlungsunfähig wird und der Verwahrer hiervon nicht sofort dem Hinterleger Mitteilung macht. Bei unbefugter Substituierung Haftung für allen Schaden, der ohne die Substituierung nicht eingetreten wäre. 5. § 664 A. 7.

b) Änderung §. 692.

Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte¹ Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf,

daß der Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage die Aenderung billigen würde.² Der Verwahrer hat vor der Aenderung dem Hinterleger Anzeige zu machen³ und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.⁴

I 617, IIa 682, II b 679, III 679. Pr. II, 575, 576. Prot. II, 395.

1. Mangels einer Vereinbarung binden einseitige Anordnungen des Hinterlegers den Verwahrer nicht.

2. § 665. Der Verwahrer ist nicht verpflichtet, den Anweisungen des Hinterlegers, soweit sie gegen die Vereinbarung lauten, nachzukommen. 3. A. * zu § 104. 4. § 681.

5. Aufwendungen

§. 693.

Macht der Verwahrer zum Zwecke¹ der Aufbewahrung Aufwendungen², die er den Umständen nach für erforderlich halten darf³, so ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet.⁴

I 621, IIa 693, II b 680, III 680. Pr. II, 581. Prot. II, 399, 400. Geändert durch R. I. R. § 420¹.

1. Die Verwendung braucht also nicht die Sache selbst zu betreffen, muß aber nicht nur anlässlich der Verwahrung gemacht sein.

2. § 256 A. 1.

3. § 670. Verpflichtet zu diesen Aufwendungen ist der Verwahrer nicht, vgl. aber § 688 A. 4.

4. Soweit nicht die Aufwendungen durch die Vergütung (§ 689) abgegolten sind. Auch wenn es zur Aufbewahrung nicht gekommen ist, müssen Aufwendungen, die in Erwartung der Aufbewahrung berechtigterweise gemacht sind, erstattet werden (§ 683). Wegen des Zurückbehaltungsrechts (auch wegen der Vergütung nach §§ 689, 699) § 273, wegen der Aufrechnungsbefugnis E. R. 50³⁹, wegen der Verzinsung § 256, wegen des Anspruchs auf Befreiung von einer eingegangenen Verbindlichkeit § 257.

6. Haftung des Hinterlegers §. 694.

Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden¹ zu ersetzen², es sei denn³, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß⁴ oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt⁵ oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.⁶

I 622, IIa 694, II b 681, III 681. Pr. II, 581, 582. Prot. II, 400, 401.

1. Für andern Schaden haftet der Hinterleger nur gemäß § 276.

2. §§ 249 ff. Die Vorschrift des § 694 ist auch auf andere Rechtsverhältnisse entsprechend anwendbar (Prot. II, 401.)

3. Die Behauptungs- und Beweislast für das Vorhandensein der nachstehenden Voraussetzungen liegt dem Hinterleger ob.

4. §§ 124², 166 A. 3, 4.



5. *N.** vor § 104. Zu der Anzeige ist der Hinterleger auch dann verpflichtet, wenn er die gefahrdrohende Eigenschaft erst nach der Hinterlegung erfahren hat oder hätte erkennen müssen (§ 276).

6. Das Kennenmüssen genügt hier nicht.

7. Rückgabe.

a) Recht des Hinterlegers §. 695.

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache¹ jederzeit² zurückfordern^{3, 4}, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.⁵

I 624, IIa 635, IIb 682, III 682. *M.* II, 582, 583. *Prot.* II, 402. — *R.D.* § 43.

1. Nebst den etwa gezogenen Früchten (§§ 99, 102), Speziesschuld, anders § 700. *Vgl.* auch § 281.

2. Er muß aber nach §§ 157, 242 dem Verwahrer eine angemessene Frist zur Rückgabe gewähren.

3. Zwingende Vorschrift. Weder das Zurückbehaltungsrecht (§ 273), noch die Aufrechnung (§ 387) — Gleichartigkeit der Leistungen ihrem Gegenstande nach vorausgesetzt — ist mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung ausgeschlossen.

4. Aber den Einwand des Übergangs des Eigentums auf den Verwahrer gegenüber der Klage des Hinterlegers § 604 *N.* 2 u. *E. R.* 15²⁰⁸, *vgl.* auch *E. R.* 25¹⁸¹ (Zwangsvollstreckungspfandrecht des Verwahrers). Beweislast, wenn die hinterlegte Sache untergegangen oder verschlechtert ist, § 282. Bei einer Mehrheit von Verwahrern oder Hinterlegern §§ 431, 432. Ort der Rückgabe § 697. Über Verzug des Verwahrers §§ 284 ff., auch § 292; über das Recht des Verwahrers, die Rücknahme zu fordern, § 696.

5. Dies braucht nicht kalendermäßig zu geschehen. Hinsichtlich des Ersatzes von Aufwendungen, die der Verwahrer mit Rücksicht auf die vereinbarte Zeit der Verwahrung gemacht hat, § 693, und hinsichtlich der Vergütung bei vorzeitiger Zurückforderung § 699².

b) Recht des Verwahrers §. 696.

Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit¹ die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt², so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen³, wenn ein wichtiger Grund⁴ vorliegt.

I 625, IIa 636, IIb 683, III 683. *M.* II, 583. *Prot.* II, 402. § 271. *GGB.* § 422.

1. Er muß aber nach §§ 157, 242 dem Hinterleger eine angemessene Frist zur Rücknahme gewähren. Ein etwaiger Verzicht des Verwahrers auf das jederzeitige Rücknahmerecht ist als Vereinbarung einer angemessenen Zeit aufzufassen. Im Falle des Verzugs (§ 295) des Hinterlegers §§ 300, 304, 372 ff. über das Rückforderungsrecht des Hinterlegers § 695. 2. § 695 *N.* 5.

3. Vertragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung dieses Rechtes ist unzulässig.

4. B. B. Aufgabe von Räumlichkeiten, Krankheit usw. Der Verwahrer hat darzutun, daß eine Zeit bestimmt und diese noch nicht verstrichen ist, der Hinterleger, daß ein wichtiger Grund für sein Verlangen vorliegt. Wegen der Vergütung bei vorzeitiger Rückgabe vgl. § 699².

c) Ort §. 697.

Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war¹; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.²

I 620, II a 637¹, II b 684, III 684. R. II, 580, 581. Prot. II, 399.

1. Nicht, wo sie tatsächlich vertragswidrig aufbewahrt wurde. Bei befugter Änderung des Aufbewahrungsortes (§ 692) und bei befugter Hinterlegung bei einem Dritten (§ 691) ist die Sache an demjenigen Orte zurückzugeben, an welchem sie zur Zeit der Rückgabe befugterweise aufbewahrt wird. Leistungsort für die Vergütungspflicht des Hinterlegers ist sein Wohnsitz § 269.

2. Holschuld. Der Hinterleger hat also die Kosten und die Gefahr der Rückgabe zu tragen. Vgl. auch § 295 Satz 1.

8. Zinsen §. 698.

Verwendet der Verwahrer hinterlegtes Geld für sich¹, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.²

I 619 Satz 2, II a 638, II b 685, III 685. R. II, 579. — Prot. II, 399. §§ 668, 1834.

1. Vgl. § 688 A. 2 u. StGB. § 246. Bei gestatteter Verwendung vgl. § 700.

2. § 246, StGB. § 352; der Hinterleger kann auch einen etwaigen höheren Schaden geltend machen.

9. Fälligkeit der Vergütung §. 699.

Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten.¹ Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit², so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen³, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein Anderes ergibt.

I 623, II a 639, II b 686, III 686. R. II, 582. Prot. II, 401, 402. (Geändert durch NTR. — §§ 551, 614, 628, 641¹, 645. StGB. § 420². 7³ StGB. § 165.

1. Wegen des Zurückbehaltungsrechts des Verwahrers § 693 A. 3. Pfandrecht des Lagerhalters wegen der Lagerkosten HGB. § 421.

2. Vgl. §§ 695, 696 Satz 2.

3. Auch wenn die Beendigung vor Ablauf der bestimmten Zeit auf Verschulden des Verwahrers beruht.

II. Unregelmäß. Verw.-Vertrag §. 700.

Werden vertretbare¹ Sachen in der Art hinterlegt², daß das Eigenthum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren³, so finden die Vorschriften über das Darlehen⁴ Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen⁵, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet.⁶ In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel⁷ nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.⁸

Bei der Hinterlegung von Werthpapieren⁹ ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich¹⁰ getroffen wird.¹¹

I 618, II a 640, II b 687, III 687. RR. II, 576 ff. Prot. II, 395 ff., VI, 193. Geändert durch RR.

1. § 91. 2. Die Vereinbarung kann sofort bei der Hinterlegung oder später erfolgen.

3. Die Vereinbarung der Summenverwahrung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen (z. B. der Dienstherr hebt den Lohn des Gesindes auf), bei Werthpapieren nur ausdrücklich (Abs. 2). Der Verwahrer schuldet von Anfang an nur eine Gattung (§ 279). Vgl. auch HGB. § 419³ wegen der gleichen Bestimmung beim Lagergeschäfte.

4. §§ 607 ff. Aber Eröffnung eines Girokonto E. R. 12⁸⁸. Ein depositum irregulare als besonderes Rechtsinstitut wird nicht anerkannt.

5. Vgl. A. 2.

6. Die Aneignung erfordert nicht eine Kundgebung an den Hinterleger, sie beruht schon in der Verfügung über die Sachen. Erst mit diesem Momente verwandelt sich die Speziesschuld in eine Gattungsschuld E. R. 52²⁰⁰. Bis dahin kann Hinterleger die Gestattungserklärung widerrufen (§ 695). Eigentumsübergang nach § 929 Satz 2. Vgl. auch HGB. § 419², wonach beim Lagergeschäfte der Lagerhalter durch Vermischung nicht Eigentümer der auf Lager gegebenen Waren wird. Umwandlung einer schon bestehenden Schuld in ein verzinsliches Depositum E. R. 67²⁰⁴.

7. § 133. 8. §§ 695, 697, nicht nach §§ 269, 270, 609. Da § 694 nicht anwendbar, so Haftung wegen Schadens infolge der Verschaffenheit der hinterlegten Sache nach §§ 823 ff.

9. Vgl. A. * vor § 793.

10. Mündlich oder schriftlich. Vgl. § 125 A. 3.

11. Vgl. DepG. § 2 (A. * vor § 688) und dazu E. R. 52²⁰², 58²⁰⁷.
(Die Erklärung des Hinterlegers, der nicht Bankier ist, muß ausdrücklich und schriftlich sein.)

Dreizehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.*

* Beim Frachtvertrage §OB. § 429, 456, 465, 606, 673², 675, PostG. § 6 und BSchG. §§ 58, 77. — Der Titel regelt nur die gegenüber der Verwahrung verschärfte Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen und sein Pfandrecht. Im übrigen ist das Rechtsverhältnis zwischen Gastwirt und Gast nach den Grundsätzen der dafür in Betracht kommenden Vertragsarten (Miete, Verwahrung, Auftrag, Kauf, Dienstvertrag) zu beurteilen. Für Unfälle, die durch ordnungswidrigen Zustand des dem Gaste übergebenen (§ 701 A. 2) Zimmers verursacht werden, ergibt sich die Haftung aus § 538 (E. JW. 07⁷⁰⁰), bei Unfällen in anderen Gasträumen haftet der Wirt aus dem Gastaufnahmevertrag gemäß §§ 276, 278 (E. R. 65¹², 74¹²⁶, JW. 09⁷²¹, 10¹¹²⁻²⁸¹, 11³⁶⁰), Sachf. 2³⁰³, Gr. 49⁶¹⁸; vgl. auch E. R. 58³³⁴. Zuständig für den Rechtsstreit ist das Amtsgericht (OBG. § 23 Nr. 2³), vgl. auch JW. § 709 Nr. 3. Wegen der Verjährung der Ansprüche des Gastes § 195 und des Gastwirts §§ 196¹ Nr. 4, 201. Wegen des Erfordernisses der behördlichen Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirthschaft GemD. § 33. Über die Kaufmannseigenschaft des Gastwirts §OB. §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 und GemD. § 15^a.

1. Stfg. d. Gastwirts a) im allg. §. 701.

Ein Gastwirth¹, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung² aufnimmt³, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes⁴ aufgenommenen Gaste den Schaden⁵ zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust⁶ oder die Beschädigung eingebrachter Sachen⁷ erleidet.⁸ Die Ersatzpflicht tritt nicht ein⁹, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat¹⁰, verursacht wird¹¹ oder durch die Beschaffenheit der Sachen¹² oder durch höhere Gewalt¹³ entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirth oder Leuten des Gastwirths, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren¹⁴, übergeben¹⁵ oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.